„Die Kaution kann in bar oder in Form einer Sicherheit gestellt werden, die den von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegten Voraussetzungen entspricht."

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

VERORDNUNG (EWG) Nr. 711/69 DER KOMMISSION

vom 17. April 1969

zur Änderung der deutschen Fassung der Verordnung Nr. 1052/67/EWG mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2146/68 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 169/67/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 über die Einführung von Erstattungen bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung von Fisch- und Gemüsekonserven und zur Änderung der Verordnung Nr. 217/66/EWG über die Aussetzung der Abschöpfung für dieses Öl (4), insbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der deutschen Fassung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG der Kommission vom 22. Dezember 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Erstattung bei der Erzeugung für Olivenöl zur Herstellung bestimmter Konserven (5) entspricht das Wort „Bürgschaft" nicht dem Begriff „Garantie", das in den übrigen Sprachen verwendet wird. Die einzelnen Fassungen dieser Bestimmung sind daher zu harmonisieren.

Die auf Grund dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In der deutschen Fassung des Artikels 7 der Verordnung Nr. 1052/67/EWG wird das Wort „Bürgschaft" durch das Wort „Sicherheit" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1969

Für die Kommission
Der Präsident
Jean REY

---

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 314 vom 31. 12. 1968, S. 1.
(3) ABl. Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(4) ABl. Nr. 130 vom 28. 6. 1967, S. 2594/67.
(5) ABl. Nr. 315 vom 28. 12. 1967, S. 10.